

99067010236001, 99067010236001

# Ausländerjugendschein - Tagesjagdschein verlängern lassen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/259813603/L100039>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99067010236001, 99067010236001
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendschein - Tagesjagdschein verlängern lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 15 Absatz 1 \- 6 und § 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG) - <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html</a> - <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html</a>
Teaser	Wenn die Gültigkeit Ihres Ausländerjugendjagdscheins abläuft oder bereits abgelaufen ist und Sie weiter die Jagd ausüben möchten, müssen Sie diesen verlängern lassen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland die Jagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Jugendjagdschein erteilt werden. Sind Sie bereits in Besitz eines Ausländerjugendjagdscheins, dessen Gültigkeit jedoch abgelaufen ist, können Sie eine Verlängerung beantragen.
Begriffe im Kontext	Jagderlaubnis, Jagd, Verlängerung, Jagdkarte, Jäger, Jagdwesen, Jagdlizenz, Jägerei, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagen, Jägerschein, Jagdschein, Jagdpatent
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Tagesjagdschein gilt für 14 aufeinanderfolgende Tage.
Formulare + Objekt Formular	Schriftform erforderlich: ja  Formlose Antragsstellung möglich: nein  Persönliches Erscheinen nötig: nein  Online-Dienste vorhanden: ja
Kurztext	* Ausländerjugendjagdschein Neuerteilung Tagesjagdschein * für Jagd in Deutschland erforderlich * vorheriger Besitz eines in Deutschland erteilten Tagesjagdscheins * für Personen die unter 18 Jahre alt sind, Mindestalter 16 Jahre * ist für 14 aufeinanderfolgende Tage gültig * wird von der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd überwiegend ausgeübt werden soll, erteilt * zuständig: untere Jagdbehörde
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Der Jugendjagdschein berechtigt Sie nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung einer sorgeberechtigten Person oder

einer von der sorgeberechtigten Person schriftlich beauftragten Aufsichtsperson. Die Begleitperson muss jagdlich erfahren sein.

Der Jugendjagdschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

---

**Rechtsbehelf**

---

**fachlich durch**      **freigegeben**      Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

---

**fachlich am**      **freigegeben**      26.11.2022

---

**Lagen Portalverbund**      Fischen und Jagen (1110200)

---

**zuständige Stelle**      Die Zuständigkeit obliegt der unteren Jagdbehörde.

---

**Ansprechpunkt**      Den Jagdschein verlängern Sie bei der unteren Jagdbehörde, die Ihnen den Jagdschein erteilt hat.

---